



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



596
166

CARTEL

zwischen

Seiner Königlichen Majestät
in Preussen,

und

Sr. Churfürstlichen Durchl.

zu Sölln,

wegen mutuelter Auslieferung

derer

DESERTEURS.

De dato Berlin, den 18 Sept. 1751.



Magdeburg, Drucks Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil.
Hof-Buchdrucker.



Sir Friederich, von Gottes Gnaden, König
in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erbs-Cämmerer und Churfürst, Souverainen und Oberster Herzog von Schlessen, Souverainer Prinz von Dänem, Neuschotel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Belgien, Neuschotel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Belgien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Benden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Pommern, Bütow, Urfay und Breda &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nach dem Wir mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Coln, zu Conservation Unserer beyderseitigen Arméen und Truppen, und zu Verhütung aller schädlichen Desertion, bey denselben, durch beyderseits dazu authorisirte Bevollmächtigte, eine förmliche Convention und Carrel errichten und schliessen lassen, dessen Inhalt wie folgend lautet:

Nachdem ich FRIEDERICH WILHELM V. DOSSOW, General-Feld-Marschall &c. und ich FRIEDERICH V. WENGE, General-Lieutenant &c. von Unsern aller und gnädigsten Herren, laut bestliegenden vidmirten Beimächten Lit. A & B authorisirt worden, zwischen Unsern beyden Höfen ein Carrel zu errichten, so ist dem zufolge solches nachstehender massen von Uns, bis auf erfolgter aller- und gnädigster Ratification concertirt worden, so und dergestalt, daß:

1) Vores künftige alle und jede engagirte und enröllirte, es seyn, dieselbe Landes-Kinder oder von was Nation und Geburth sie wollen, (ausgenommen diejenige, so §. 14. benennet seyn) welche a dato publicationis von denen Arméen und Truppen derer hohen Pacifcenten, es geschehe solches auf Marchen, aus denen Guarnisons und Quartieren, oder an welchen Orten es wolle, ihre Fahnen verlassen, desertiren, und aus denen beyderseitigen Landen entweichen, so viel derenselben in hochgedachten Pacifcenten sämtlichen Territoriis, Provinziis und Landen, keine davon ausgenommen, entweder unter denen Truppen, oder auch in denen Heimern bey denen von Adel, in Städten und Dörfern, sich solchermassen befinden werden, und anzutreffen seyn möchten, auf und ohne Requisition arretrirt, auch sonder die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Mondour und Gewehr, abgefolget werden sollen.

2) Werden unter dem Carrel nicht allein die in wirklichen Militair-Diensten stehende Ober-Unter-Officers und Gemeine, sondern auch die Officers-Bediente und Artillerie-Knechte, oder was sonst den Truppen folget, und dazu behörig ist, imgleichen die Enrollirte mit begriffen, nicht weniger auch diejenige, welche nach ihrer begangenen Desertion, sich erst in eines andern Herrn Dienste engagirret, selbigen aber wiederum verlassen haben, und in ein oder anderer Herren Pacifcenten Lande arretrirt werden, wann nicht diejenige Puissance, in wessen Lande der Deserteur betreten wird, mit demjenigen Herrn aus wessen Dienst derselbe zuletzt deserirret, ebenmäßig im Carrel stehen sollten, welchenfalls die Auslieferung an letzteren geschieht.

3) Würde sich zutragen, daß einer, welcher reclamirt wird, läugnere, in des reclamirenden Krieges-Diensten gestanden zu haben, oder denselben nach den §. 1. & 2. obligat gewesen zu seyn, soll solches der Reclamirte beweisen, ehe und bevor er die Ausfolge zu hoffen habe, andere Exceptiones hingegen, sollen der Justit des reclamirenden Theils anheim gestellt, und deswegen die Auslieferung nicht aufschalten werden.

4) Dahingegen, wann ein Deserteur bey ein oder andern Regiment gesucht wird, und der Officer, bey welchem man denselben vermuthet, von dem Reclamirten nichts wissen wollte, soll solchanner Officer schuldig seyn, seine Compagnie-Rolle sofort vorzuzeigen, und den Ausgerrerenen, wann er darinn mit falschen oder wahren Nahmen befunden, ohne einige Difficultät herbey zu schaffen und auszuliefern.

5) Damit auch inskünftige so viel weniger Gelegenheit zum deseriren gegeben werden möge, so soll beyderseits hohen und niederen Officieren bey Vermeidung ohnaußbleiblicher ernstlicher Strafe, auch bey Verlust aller angewandten im nächstfolgenden §. specifi-

specificirten Kosten und dem Befinden nach, ihrer Chargen selbst, gänglich verboten seyn, keinen Deserteur, er mag seyn wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, sondern es ist vielmehr ein solcher, wann er sich angiebet, genau zu examiniren, und falls er erkannt wird, zu arretiren, solches auch dem nächstliegenden Officier bekann zu machen, noch weniger soll ein Officier von beyderseitigen Troupen, bey Erfassung aller und jeder Linienkosten, dergleichen angenommene, in weit entlegenen Provinzian und Guarnilons schicken, da er sonst noch dazu dem Officier, welchem der Deserteur zukommt, alle Reparation und Satisfaction davor zu thun, gehalten seyn soll.

6) Sollte auch von dergleichen Deserteurs, oder sonst obligaten Persohnen, einer a dato publicationis bey jemanden unter eines oder andern Troupen ohnwissend engagiret werden, so soll (damit es wegen deren Unkosten und Hand Geldes, imgleichen des genossenen Tractaments, und etwa empfangenen kleinen Mondirungs-Erticken keinen Disput sezen möge) eins vor alle mal von dem reclamirenden Officier sechs Rthlr. nebst dem, dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt, nemlich auf jeden Tag ein guter Groschen gegeben, und dahingegen der Deserteur samt der mitgenommenen und noch vorhandenen Montour und Gewehr ausgeliefert, nicht weniger das etwa mitgenommene Pferd, sofern solches noch vorhanden, ohnentsgeltlich restituiret, jedoch auch die für dem Pferde während der Arretirung gegebenen nothwendig erforderlichen Fourage nach dem Werth des dastien Orths bezahlet werden, wie denn auch bey Anhaltung eines solchen Deserteurs, die Officiers sowohl, als alle Obrigkeiten und Unterthanen, in beyderseits Pmissancen sämtlichen Provinzian und Landen dahin zu sezen haben, daß die Mondirungen, Gewehr und Pferd, beygehalten, und in acht genommen, auch bey der Auslieferung extradiret werden, massen diejenige, welche dergleichen von einem Deserteur wissenschaftlich ankauffen, oder unter welchem Pretext es immer sey, annehmen, zur ohnentsgeltlichen Restitution forthaner Sachen, oder wenn selbige nicht mehr vorhanden, zu dem auf des Deserteurs seines Officiers honneur, taxirten Preise, gehalten seyn, denemjenigen hingegen, welche einen Deserteur anweisen und anhalten, sechs Rthlr. von dem Officier, welchem der Soldat gehöret, zur Belohnung gegeben, und solcherfalls dem Regiment oder Guarnison welche ihm so lange arretiret, weiter nichts als die abgesetzte tägliche Verzehrung wieder ersattet werden.

7) Damit auch denen höchstschädlichen Desertionen um so viel eher gesteuert werde, und beyde hohe Pacifcenten auf die Treu und Ergobenheit beyderseitigen Armeen und Troupen sich desto mehr verlassen können, so sollen deren Krieges- und Civil Bediente schuldig und gehalten seyn, keinen Unter-Officier und Soldaten ohne genugsamen und gültigen Pässen, so von denen commandirenden Chefs der Regimenter, Barailons, Esquadrons und Compagnien, worden sie sich nennen oder von den an einen Orth separarar commandirenden Officier unterschrieben, und unterschiegelt, passiren zu lassen, sondern, wann jemand ohne dergleichen gültigen Pass getroffen wird, soll solches gegen ordinare Bezahlung des Vortheils-Lohns, durch einen Expresen, bey der nächsten Guarnison angezeigt, und sodann das nöthige mit dem daselbst commandirenden Officier concertiret werden.

8) Soll keinem erlaubt seyn, in eines oder des andern derer hohen Herren Pacifcenten Landen, so wenig heimlich als öffentlich zu werden.

9) Dann soll auch denen in einen oder des andern Theils Landen reisenden Unterthanen und Einwohnern nebst denen Ihrigen und bey sich habenden Domestiquen alle Sicherheit wiederfahren, und keiner davon auf keinerlei Art und Weise zu Krieges-Diensten gezwungen werden.

10) Und weilen von Seiten Ihres Churfürstl. Durchl. zu Söln, wegen einigen auf forthaner Art bishero weggenommenen Dero Unterthanen und Dero Soldaten verschiedene Klagen geführet worden, so sollen selbige in einer viertel-jährigen Zeit untersucht, und abaeckhan, auch alsdann, die mit Gewalt weggenommene Mannschaften, dem Befinden nach, extradiret werden.

11) Diejenige, welche bis dato zu einem oder andern Theil übergegangen seyn, blicken in denen Diensten stehen, wo sie sich wirklich engagiret haben, jedoch sollen selbige, wann sie des einen oder des andern Theils Unterthanen seyn, wie auch diejenige Unterthanen, welche sich sonst freywillig anwerben lassen, nach verfloffenen Capitulationen, wenn

wenn sie nicht wieder aufs neue freywillig capitul'een wollen, ohnentsgeltlich ihres Dien-
stes entlassen werden.

12) Sollte es sich aber zutragen, daß einem oder des andern Landes Kind in seinem
Vater-Lande durch Absterben seiner Eltern und Verwandten, oder sonst Gelegenheit vor-
fiel, sich häuslich zu etabliren, demselben soll auf gebührendes Ansuchen gegen Darstel-
lung eines andern tüchtigen Kerls, oder 30 Rthlr. Werbe-Gelds, und Zurücklassung sei-
ner sämtlichen Mündirungs-Stücken, der Abschied ohnweigerlich gegeben werden.

13) Die Ueberbring- und Auslieferung betreffend, ist dahin verglichen, daß sobald
in ein oder anderseits Land ein Deserteur arreiret worden, solches sogleich dem nächst-
gelegenen Gouverneur oder Commandanten derer Troupen, worunter die Deserteurs
gehörig, bekannt gemacht werden, und dieser so dann schuldig seyn, das Regiment so
gleich davon zu avitiren, und soll demnächst der Deserteur bis an der letztern und der re-
clamirenden Puissance nächstgelegenen Guarnison geliefert, daseibst auch von dem re-
clamirenden Theil abgeholt, auch bey der Abholung die zuvor stipulirte und festgesetzte
Unkosten, so gleich bezahlet werden.

14) Weil sich geäußert, daß unter dem Diebes- und Räuber-Besindel viel Solda-
ten bishero befanden worden, so sollen solche Vagabunden und der Spitzbüberey halber
verdächtige und sonstige Uebelthäter, wann sie gleich Soldaten, vom Cartel ausgeschlos-
sen seyn, und in dem Lande, wo man sie attrapiret, arreiret, und dem Befinden nach,
abgestraffet werden.

15) Soll der Inhalt gegenwärtiger Convention beyderseits hoher pacificirenden
Arméen und Troupen auch von denen Canseln, in deren selbst sämtliche Provinzien,
Landen und Orthen, sie haben Nahrung wie sie wollen, keine davon ausgeschlossen, im-
gleich denjenigen, welche von ein oder andern noch acquiriret werden möchten, gek-
ren, und ordentlich durch gedruckte Mandata zu jedermanns Notiz und Wissenschafft
gehörig publiciret werden.

16) Sollte sich ereignen, daß von beyderseits hohen pacificenten Troupen einige
an fremde Puillancen in Dienst überlassen würden, so soll diese Convention auch bey De-
nenselben observiret werden, und in seiner vollkommenen Vigueur unerrückt verbleiben,
eben, als wann sie noch wirklich in ihrer Herren Lande ständen.

Letzlich soll diese Convention in allen und jeden ihren Punkten und Clausula voff
und unverbrüchlich Vier Jahr lang gehalten, und auf keine Weise dawider gehandelt,
darauf auch ferner nach Umlauf dieser Zeit so lang geachtet werden, als lang von einer
oder andern Theil auf vorhergehende halb-jährige Ausrufung davon abzusehen, nicht
belibet werden wird. Wefel den 30. Jul. 1751.

(L. S.) F. W. v. DOSSOW.

(L. S.) FRID. V. WENGE.

Wir Wir unobstehende Convention und Cartel in allen ihren Punkten und Clausula
unterm 6. Aug. c. ratificiret und approbiret haben, so befehlen Wir auch hiemit Unserer
sämtlichen Generalität, Gouverneurs und Commandanten in denen Städten und Be-
stimmungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Guarnisonen, denen Stabs-
Ober- und Unter-Officers, wie auch Gemeinen und allen übrigen zum Militar-Etat gehö-
rigen Personen, wie nicht weniger Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cam-
mern, und übrigen Collegis, denen Magisträten und andern Obrigkeiten in Städten und
Nemtern und sonst auf dem Lande, auch überhaupt allen Unsern getreuen Vasallen und
Untertanen ohne Ausnahm, hiermit gnädigt und ernstlich, obstehend-er Convention
und Cartel auf das allergenaueste nachzuleben, und dawider unter keinerlei Prätext,
er habe Nahrung wie er wolle, zu handeln, zu welchem Ende und damit sich niemand
hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir dieses eighändig unter-
schrieben, und durch den Druck bekannt machen zu lassen, befohlen. Begeben Berlin,
den 18ten Sept. 1751.

(L.S.)

Friederich.

Kg 4227

II 2°

Retro V

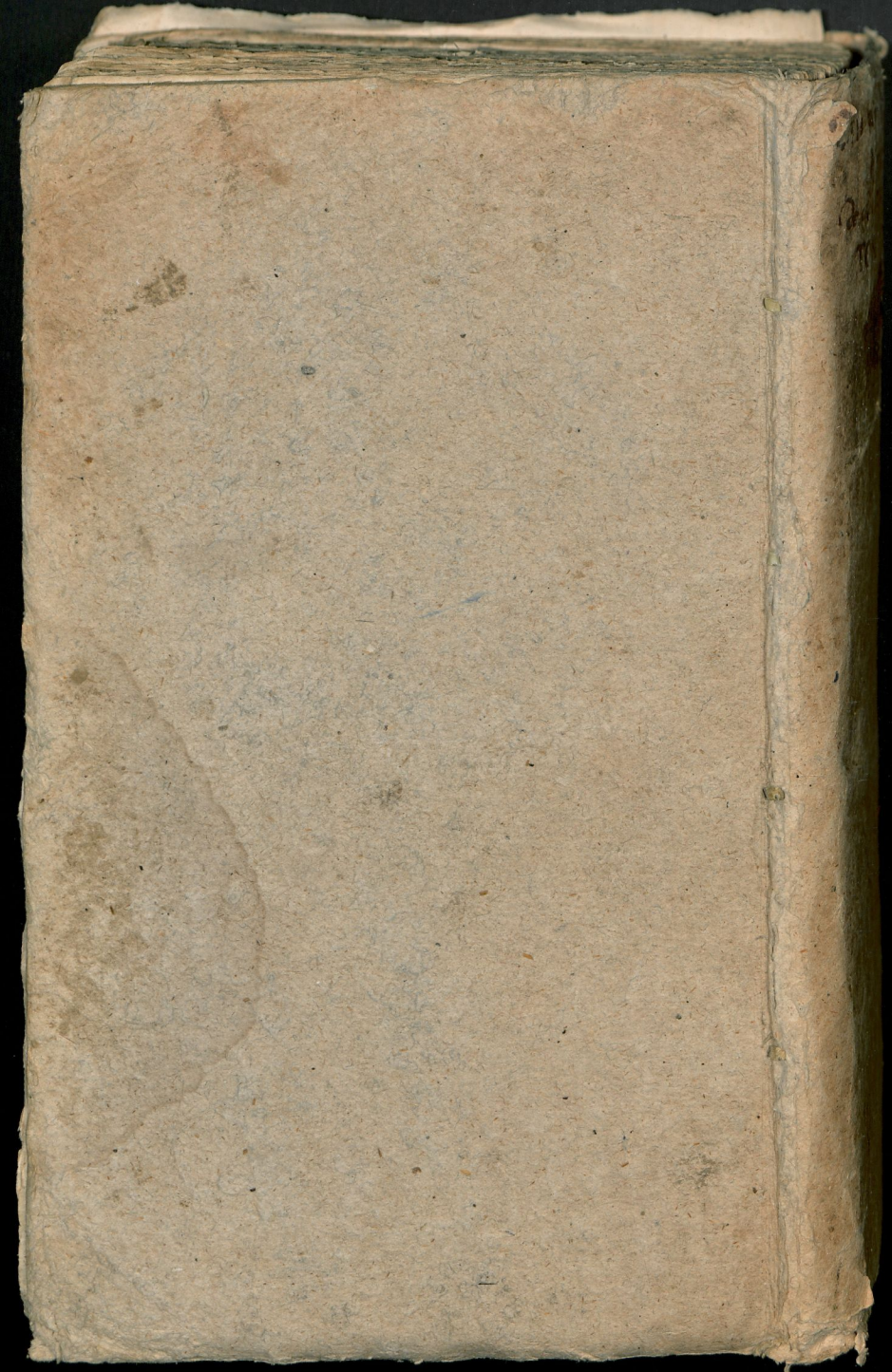
(II)



(8) 5b.

mt





CARTEL

zwischen

Seiner Königlich Majestät
in Preussen,

und

Erstlichen Durchl.

Sölln,

aller Auslieferung

derer

ATEURS.

in, den 18 Sept. 1751.



M. G. Günther, Königl. Preuß. privil.
Buchdrucker.

